

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 3

Kiel, den 6. März

1936

Inhalt: 21. Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 26. Februar 1936 (S. 17). — 22. Erklärung des Landeskirchenausschusses (S. 18). — 23. Vorsitzender des Landeskirchenausschusses (S. 19). — 24. Erklärung des Landeskirchenausschusses (S. 19.) — 25. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg (S. 19). — 26. Ermittlung von Urkunden (S. 20). — Personalien. — Erledigte Pfarerstelle.

Hierzu: Titelblatt und Sachregister des Jahrgangs 1935.

Nr. 21. Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 26. Februar 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1178) wird verordnet:

§ 1.

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108) findet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

§ 2.

(1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf er der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Der Landeskirchenausschuß übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus.

§ 3.

Die Befugnisse der beim Landeskirchenamt in Kiel gebildeten Finanzabteilung bleiben unberührt.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft und gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1936.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerl.

Riel, den 5. März 1936.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses.

Nr. K. R. 72.

Stuger.

Nr. 22. Erklärung.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat uns zu Mitgliedern des Schleswig-Holsteinischen Landeskirchenausschusses berufen und uns bis zur Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche mit der Vertretung der Landeskirche beauftragt. Wir haben diese Aufgabe übernommen als Treuhänder für eine befristete Übergangszeit und bitten die Pastoren und Gemeinden um ihre vertrauensvolle Mitarbeit.

Wir stehen in unserer Kirche auf dem alleinigen Grund- und Eckstein Jesus Christus, von Gott selbst gelegt, im Worte des Alten und Neuen Testaments verheißen und verkündigt, durch die Bekenntnisse der Reformation neu und gültig bezeugt.

Dieser Grund- und Eckstein der Kirche ist heute im besonderen Maße ein „Stein des Anstoßes und Ärgernisses“ für viele. Unter Berufung auf unser deutsches Volkstum und auf germanisches Erbe und Brauchtum wird die frohe Botschaft von der Erlösung in Christus zu Unrecht als artfremd bezeichnet. Es wird einer Verkündigung das Wort geredet, welche die Geltung der Heiligen Schrift untergraben und eine Verleugnung der in Christus geoffenbarten Wahrheit bedeuten würde. Die Kirche weiß sich verpflichtet, um jedes ihrer getauften Glieder und jeden Volksgenossen zu ringen. Sie muß aber auch den Mut haben, ihre Verkündigung klar und bestimmt abzugrenzen gegen jede Verfälschung ihres Bekenntnisses innerhalb ihres eigenen Raumes.

Der Landeskirchenausschuß ruft die Pastoren und Gemeinden auf, an dem von Gott gelegten einen Grunde, Jesus Christus, festzuhalten und die Wahrheit des Evangeliums lebendig zu bezeugen. Gegenüber dem Irrtum, daß die Kirche ihre Glieder vom Volke scheidet, wollen wir die Botschaft der Kirche erweisen als Lebenskraft für unser Volk, damit das Verhältnis unseres Volkes zu Gott wahrhaftig und lebendig bleibe. Die Kirche des Evangeliums rüstet ihre Glieder immer neu aus zu hingebendem Dienst am Volk und seinen Aufgaben.

Wir bitten Gott, daß er die Pastoren und Gemeinden unserer Landeskirche durch seinen Heiligen Geist im Ringen um eine lebendige Kirche des Evangeliums in unserem Volke einige und

sie treu und wahrhaftig mache in dem, was er uns in Christus geschenkt hat. Mit Martin Luthers Worten zum heiligen „Vaterunser“ bekennen wir:

„Gottes Reich kommt wohl ohne unser Gebet von ihm selbst, aber wir bitten in diesem Gebet, daß es auch zu uns komme“.

Adolphsen. Mohr. Paulsen. Schetelig. Stüker.

Kiel, den 5. März 1936.

Vorstehende Erklärung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Erklärung am kommenden Sonntag im Gottesdienst zu verlesen.

Nr. K. R. 73.

Der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses.

Stüker.

Nr. 23. Vorsitzender des Landeskirchenausschusses.

Kiel, den 5. März 1936.

Zum Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses ist Herr Senatspräsident Stüker-Kiel gewählt worden. Er hält einstweilen an jedem Werktag (außer Mittwoch und Sonnabend) von 11—13 Uhr Sprechstunden im Dienstgebäude des Landeskirchenamts ab. Vorherige schriftliche Anmeldung ist erwünscht.

Die Sprechzeiten der übrigen Mitglieder des Landeskirchenausschusses werden noch bekanntgegeben.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 71.

Stüker.

Nr. 24. Erklärung.

Kiel, den 6. März 1936.

Der neugebildete Landeskirchenausschuß hielt am Mittwoch, dem 4. März, seine erste Sitzung ab. Er stellte zu Anfang seiner Beratungen fest, daß der Bericht in den „Kieler Neuesten Nachrichten“ vom Dienstag, dem 3. März, der als von berufener Seite stammend bezeichnet ist, sich nicht mit der Auffassung und Zielsetzung der Arbeit des Landeskirchenausschusses deckt. Der Landeskirchenausschuß sieht seine Aufgabe darin, als Treuhänder für eine endgültige kirchliche Neuordnung unter die Wirren der vergangenen Jahre einen Schlußstrich zu ziehen und unter Bewertung aller positiven Ergebnisse aus den Kirchenkämpfen der letzten Jahre den Anstoß für einen wirklichen Neubau der Kirche in unserem Heimatland zu schaffen.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 78.

Stüker.

Nr. 25. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg.

Kiel, den 21. Februar 1936.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Ostersonntag — am 12. April 1936 — oder falls dieser Tag in den einzelnen Gemeinden herkömmlich schon für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Ostertage bezw. am nächsten

kollektenfreien Sonntage in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der beiden Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und sie in einer Abkündigung von der Kanzel zu empfehlen. Der Ertrag der Kollekte ist zwischen den beiden Anstalten zu teilen und von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent) dementsprechend innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, je zur Hälfte an die Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg unter Angabe der Zweckbestimmung auf deren Konten bei der Vereinsbank in Hamburg — Filiale Altona — bzw. bei der Spar- und Leihkasse in Flensburg Nr. 646 abzuführen (Postcheckkonto der Diakonissenanstalt Flensburg ist Hamburg 9581).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Kinder.

Nr. C. 991 (Dez. V).

Nr. 26. Ermittlung von Urkunden.

Kiel, den 21. Februar 1936.

Es werden gesucht:

1. Geburtsurkunde von Maria Christine Jacobsen, geb. um 1780, gest. angeblich in Sterupbeck vor 1854.
 2. Trauungsurkunde: Hinrich Jürgen Jacob Hinrichsen / Marie Christine Jacobsen, verheiratet zwischen 1800—1824, Gegend um Flensburg.
- RM* 5.— pro Urkunde Sondergebühr. Eilmeldung über Auffindung erbeten an: Sippenforscher Ernst Bährecke, Potsdam, Waisenstr. 1.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Gbsen.

Nr. A. 412 (Dez. VI a).

Personalien.

Verufen: am 17. Februar 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Jes Christophersen in Sterup in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sterup;
am 17. Februar 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Otto Bünz in Esgrus in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Esgrus;
am 20. Februar 1936 der Pastor Fridberd Barnack, bisher in Rehür/Mark Brandenburg, in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg.

Eingeführt: am 9. Februar 1936 der Pastor Friedrich Kruse, bisher in Großenaspe, als Pastor der Kirchengemeinde Ahrensburg.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle in Groß-Grönan i. Lauenburg wird Ostern 1936 vakant und ist sofort neu zu besetzen. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundätzen für die Übergangsvorsorgung. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit großem Garten. 8 km von Lübeck. Gesuche nebst Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den Kreis Ausschuss des Kreises Herzogtum Lauenburg als Landespatronat.